

Amtsgericht Bamberg

Az.: 0120 C 237/16



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED] 80802 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 96117 Memmelsdorf

- Beklagte -

wegen Forderung

hier: Zustandekommen eines Vergleichs gem. § 278 Abs. 6 ZPO

erlässt das Amtsgericht Bamberg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am
18.04.2016 folgenden

Beschluss

I.

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass der Rechtsstreit wirksam beendet wurde durch folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klagerseite einen Betrag in Höhe von 650,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3

Die Zahlung muss bis spätestens zum 01.05.2016 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger:

IBAN:

BIC

Bank:

Verwendungszweck:



II.

Der Streit- und Vergleichswert beträgt 1 106,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Bamberg
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.


Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.


Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 19.04.2016


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

1604221502 6

1604221502 6